

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Simmerath

Gemarkung: Simmerath
Gemeinde: Simmerath
Kreis: StädteRegion Aachen
Regierungsbezirk: Köln
Land: Nordrhein-Westfalen



- **Begründung gemäß § 5, Abs. 5 BauGB**
(Anlage ohne satzungsmäßige Bedeutung)
-

Stand: 25.06.2019 Entwurf

Bearbeitung durch:

PE BECKER GmbH
Architekten + Ingenieure

PE Becker GmbH · Kölner Straße 23-25 · D-53925 Kall
Telefon +49 (0)2441/9990-0 · Fax +49 (0)2441/9990-40
Info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Begründung: Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung	3
1. Anlass und Ziel des Planverfahrens	3
2. Umfang der 13. Änderung des Flächennutzungsplans	3
3. Planungsrechtliche Situation	4
3.1 Übergeordnete Planungen	4
3.2 Derzeitige Nutzung	5
4. Neue Plandarstellung	5
5. Belange von Natur und Landschaft	6
6. Erschließung und Auswirkungen der Planung	7
6.1 Verkehrstechnische Erschließung	7
6.2 Ver- und Entsorgung	7
6.3 Entwässerung, Niederschlagswasserbeseitigung	8
6.4 Immissionsschutz	8
6.5 Bodenordnung, Kosten	9
7. Städtebauliche Situation und raumordnerische Auswirkungen	9
8. Verfahren	10

A. Begründung: Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

1. Anlass und Ziel des Planverfahrens

Die Erforderlichkeit zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Simmerath ergibt sich aus der auf dem Flurstück 204 bestehenden Annahme- und Aufbereitungshalle für biogene Reststoffe. Diese war bislang genehmigungsrechtlich vom benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb und dem Privilegierungstatbestand (§ 35 Abs. 1 Satz 6 BauGB) abhängig. Nach Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes und der Biogasanlage darf die Annahme- und Aufbereitungshalle bis auf weiteres nicht mehr genutzt werden, da eine Privilegierung nach § 35 BauGB für den alleinigen Betrieb der Annahme- und Aufbereitungshalle für biogene Reststoffe nicht zu erreichen ist.

Um den Betrieb der Aufbereitungsanlage wieder aufnehmen zu dürfen, ist daher die Änderung des Flächennutzungsplans, parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans, notwendig.

2. Umfang der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der Änderung liegt östlich der Fuhrstraße nördlich der Ortslage Rollesbroich und östlich der Kalltalsperre am Waldrand. Der Änderungsbereich wird durch die bestehende Annahme- und Aufbereitungsanlage für Speisereste eingenommen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen. Der Änderungsbereich umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 204, Gemarkung Simmerath, Flur 17 mit einer Gesamtfläche von ca. 0,37 ha. Die Restfläche des Flurstücks 204 stellt sich als landwirtschaftliche Wiesenfläche dar.

3. Planungsrechtliche Situation

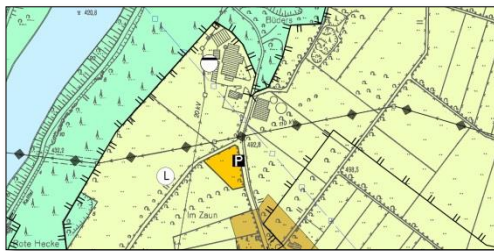
3.1 Übergeordnete Planungen

3.1.1 Regionalplan



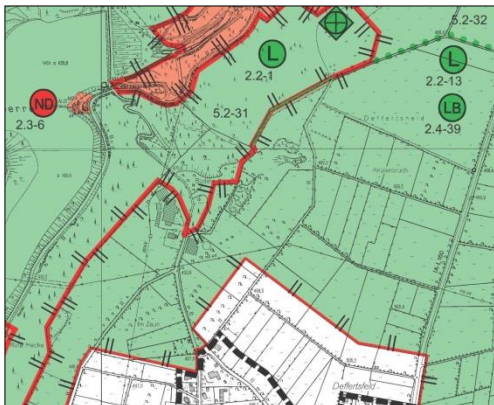
Im Regionalplan der Bezirksregierung Köln liegt das Plangebiet im Teilabschnitt Region Aachen und ist vollständig als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen, angrenzend an Waldbereiche in Richtung Kalltalsperre. Überlagert wird diese Darstellung durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (siehe auch Kap. 3.1.2 Landschaftsplan) sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ (T 2.2 Kalltalsperre).

3.1.2 Flächennutzungsplan



Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Simmerath (rechtskräftig seit April 2012) ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

3.1.3 Landschaftsplan



Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden überlagert vom räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans V „Simmerath“ der StädteRegion Aachen (Stand: 1. Änderung 31.08.2004). Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-13 „Rollesbroich“. Ziele dieses Schutzgebietes sind die Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, die Erhaltung und Ergänzung der Hecken, die Erhaltung des Dauergrünlandes und die Wiederherstellung natürlicher Abflussverhältnisse bei grabenartig ausgebauten Bächen.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-13 „Rollesbroich“ liegt der geschützte Landschaftsbestandteil (LB) Nr. 2.4-39 „Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-13 Rollesbroich“. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Widersprüchliche Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans im Plangebiet treten mit Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NW außer Kraft, soweit die Untere Naturschutzbehörde im Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des FNP nicht widersprochen hat.

3.1.4 Bebauungspläne

Für das im Außenbereich gelegene Plangebiet existieren bislang keine Bebauungspläne. Südlich, mit einiger Entfernung zum Plangebiet, schließen mit der Ortslage Rollesbroich Geltungsbereiche bestehender Bebauungspläne an.

3.2 **Derzeitige Nutzung**

Das Plangebiet wird von der Annahme- und Aufbereitungshalle für biogene Reststoffe eingenommen. Der restliche Teil des Flurstückes, außerhalb des Plangebiets, ist landwirtschaftliche Wiesenfläche.

4. **Neue Plandarstellung**

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Simmerath erhält die Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Aufbereitung von Speiseresten“. Gemäß den Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 187 - Biorecyclingpark Rollesbroich – ist im Geltungsbereich ausschließlich eine Anlage zur Annahme- und Aufbereitung von Speiseresten zulässig. Eine Reaktivierung der Biogasanlage ist (lt. Betriebsbeschreibung des Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH, 2017) nicht vorgesehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einer Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 eindeutig dargestellt.

5. Belange von Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt, trotz Nähe zur Kalltalsperre, außerhalb der (Trink-) Wasserschutzgebiete, jedoch vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-13 „Rollesbroich“ des Landschaftsplans V „Simmerath“. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-13 „Rollesbroich“ liegt der geschützte Landschaftsbestandteil (LB) Nr. 2.4-39 „Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-13 Rollesbroich“. Ziele dieses Landschaftsschutzgebietes sind die Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, die Erhaltung und Ergänzung der Hecken, die Erhaltung des Dauergrünlandes und die Wiederherstellung natürlicher Abflussverhältnisse bei grabenartig ausgebauten Bächen. Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist die Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes sowie Erhaltung der Ufergehölze.

Widersprüchliche Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans im Plangebiet treten mit Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NW außer Kraft, soweit die Untere Naturschutzbehörde im Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des FNP nicht widersprochen hat.

Nach § 1, Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Sie sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Tiere, der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Luft und des Klimas, das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt berücksichtigen. Alle berührten Umweltbelange sind auf bauleitplanerischer Ebene (zuerst im FNP, anschl. im BPlan, im sog. „Abschichtungsprinzip“) in einem „Umweltbericht (UB)“ als gesonderten Teil der Begründung (nach § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB) zu erfassen, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Daher wurden zum Planvorhaben ein Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt, um ggf. auftretende Auswirkungen der Planung festzustellen.

Die Flächen des Plangebietes sind bereits nahezu vollständig bebaut, so dass mit der Planung voraussichtlich keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind. Allerdings ist für den Geltungsbereich durch die vorhandene Aufbereitungshalle mit dazugehörigen Behältern eine grundsätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen bereits erfolgt, so dass die Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu vermeiden ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erlauben außerdem geringfügige Erweiterungen über den Bestand hinaus, so dass es zu Beeinträchtigungen des Aspektes Boden hinsichtlich Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung und Stoffbelastung sowie zu einem Verlust als Lebensraum für Fauna und Flora kommen kann. Diese Beeinträchtigungen werden in einem

Landschaftspflegerischen Begleitplan festgestellt und durch entsprechende Vermeidungs- oder Minimierungsgebote sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Bezüglich des Artenschutzes kommt die „Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)“ zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung entsprechender Maßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Für nähere Informationen wird auf diese Ausarbeitung verwiesen. Insbesondere der im südlichen Bereich des Plangebiets gelegene Teich mit umliegenden Gehölzen ist zu erhalten, was durch entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzung geregelt wird.

6. Erschließung und Auswirkungen der Planung

6.1 Verkehrstechnische Erschließung

Das Plangebiet ist bereits aus südlicher Richtung über die Fuhrtstraße erschlossen und somit an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Dies ist auch die favorisierte Anfahrt zur Aufbereitungsanlage, insbesondere für die Anlieferung per LKW. Alternativ ist eine Anfahrt über die Kalltalstraße mit Anbindung an die Dürener Straße (L160) möglich. Als weitere Alternative, um Transportbewegungen von der Fuhrtstraße fernzuhalten, war 2017 eine Anfahrtmöglichkeit über Wirtschaftswege mit Anbindung an die Fuhrtstraße nördlich der letzten Bebauung diskutiert worden, der jedoch durch den Landesbetrieb Straßen NRW das Einvernehmen versagt wurde.

Die Regelungen zu den Verkehrsflüssen (Anzahl und Aufteilung) werden seitens der Gemeinde vertraglich fixiert, damit sich die Verkehre, auch wenn die Anzahl der An- und Abfahrten überschaubar ist, auf die beiden Erschließungsstraßen Kalltalstraße und Fuhrtstraße und hier gegebenenfalls auch noch auf die Herrberigstraße, aufteilen.

Darüber hinaus sollen die Anzahl der Anfahrten und die zugehörigen Anfahrtswege in die Betriebsgenehmigung mit aufgenommen werden um weitere Regelungsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung zu ermöglichen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Durch die Umwidmung des bereits bebauten Plangebietes von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet ist keine wesentliche Veränderung der derzeitigen Situation zu erwarten. Die Ver- und Entsorgung (mit Wasser, Strom, Telekommunikation) ist durch Anschluss an bestehende Anlagen gewährleistet.

6.3 Entwässerung, Niederschlagswasserbeseitigung

Zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers der sanitären Einrichtungen trifft die Betriebsbeschreibung des Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH (Okt. 2017) folgende Aussage: „In Angrenzung an die Halle zur Aufbereitung der Speiseabfälle befinden sich die sanitären Einrichtungen. Dort anfallende Abwässer werden nicht in den Prozess eingetragen, sie werden in einem stillgelegten Bereich der Halle, in einem abgedeckten Behälter aus VA-Stahl bis zur Abholung durch die Gemeinde ordnungsgemäß zwischengelagert.“

Die Niederschlagswässer sollen laut der zuvor genannten Betriebsbeschreibung gesammelt und bei der Aufbereitung der Speisereste eingesetzt werden: „Das auf den Betriebsflächen der Annahme- und Aufbereitungshalle für Speisereste anfallende Regenwasser [Dachfläche der Halle, gepflasterte Zufahrt, Hoffläche hinter der Halle, Überlauf der Desinfektionswanne] wird über ein bestehendes Leitungssystem gefasst. In einem zu errichtenden Pumpwerkschacht sollen diese gesammelt und per automatisch geschalteter Pumpe in den bestehenden Behälter gefördert werden. Die Entnahme zum Eintrag in den Prozess ist dabei so zu regeln, dass eine dauerhafte Speicherung von 200 m³ zur Löschwasserversorgung vorgehalten wird. [...] Der Nachweis einer ausreichenden Regenwasserrückhaltung gemäß ATV A117 ist in jedem Fall zu erbringen.“ Das gesammelte Wasser soll bedarfsorientiert für die Aufbereitung der Speisereste (Wasserverbrauch) bzw. die Reinigung der leeren Fässer und Tonnen eingesetzt und anschließend über vorhandene Rinnen und einen Bodeneinlauf dem Aufbereitungsprozess wieder zugeführt werden (Betriebsbeschreibung (Ingenieurbüro H. Berg & Partner), Kap. 3 Beschreibung der Anlage).

Für die Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung weist die Betriebsbeschreibung auf folgendes hin: „Für das Leitungssystem zur Abfuhr der Regenwässer sowie den Behälter zur Zwischenspeicherung liegen keine Dichtigkeitsprüfungen vor, gegebenenfalls sind diese nachzureichen.“ Auf das Fehlen einer Dichtigkeitsprüfung verweist die Betriebsbeschreibung auch für den Schmutzwasserbehälter.

6.4 Immissionsschutz

Schallimmissionen:

Die Betriebsbeschreibung des Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH, 2017, enthält hierzu folgende Aussagen: Die Aufbereitung der Speisereste erfolgt ausschließlich innerhalb der Betriebshalle bei zumeist geschlossenen Rolltoren im Zeitraum zwischen 08:00 und 16:00 Uhr. „Durch die ausreichende räumliche Entfernung zur nächstliegenden Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass die geltenden Grenzwerte zukünftig eingehalten werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch aus dem gleichzeitigen Betrieb von

Biogasanlage und der Aufbereitungsanlage für Speisereste keine Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung vorliegen.“

Geruchsimmissionen:

In der Betriebsbeschreibung des Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH, 2017, wird auf eine im Jahr 2010 erstellte Geruchsimmissionsprognose verwiesen: „Die Geruchsimmissionsprognose ist durch den Vorhabenträger beauftragt und durch die Umweltberatung Dipl.-Agr.-Ing. Uwe Kohl im Dezember 2010 durchgeführt worden.“ Diese kommt zu dem Ergebnis, „dass der Anteil des ermittelten Geruchsstoffstromes aus der Aufbereitung der Speisereste bei unter 10% liegt. Die Einhaltung der Vorschriften gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie ist bei Wiederaufnahme des Betriebes zu erwarten.“

Ein gutachterlicher Nachweis der Richtwert-Einhaltung bzgl. Lärm (Betriebsgeschehen und Verkehr) und Gerüche ist im Anlagengenehmigungsverfahren zu erbringen.

6.5 Bodenordnung, Kosten

Die verfahrensgegenständliche 0,37 ha große Teilfläche des Flurstücks 204 steht im Eigentum des Betreibers der bestehenden Annahme- und Aufbereitungsanlage für Speisereste. Kosten für Erschließungs- und Ausgleichsaufwendungen sowie Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsinfrastruktur entstehen nicht.

7. Städtebauliche Situation und raumordnerische Auswirkungen

Die nähere Umgebung des Änderungsbereichs ist landwirtschaftlich geprägter Außenbereich. Südlich befindet sich mit der Ortslage Rollesbroich Wohnbebauung. Gegenüber der Aufbereitungsanlage befindet sich eine (ehemalige) landwirtschaftliche Hofstelle. Nördlich angrenzend schließen die Waldflächen rund um die Kalltalsperre an. Der Änderungsbereich selbst ist durch die bestehende Annahme- und Aufbereitungsanlage bebaut und geprägt, die seinerzeit als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, zugehörig zum landwirtschaftlichen Betrieb, realisiert wurde.

Durch die beabsichtigte Änderung des Gebietscharakters von Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet sind demgemäß voraussichtlich keine negativen raumordnerischen Auswirkungen auf das Umland zu erwarten. Die vorgesehene FNP-Änderung ist daher im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung angemessen.

8. Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 187 – Biorecyclingpark Rollesbroich - wurde vom Planungsausschuss der Gemeinde Simmerath am 07.02.2019 beschlossen.

Aufgestellt: Kall, Juni 2019

20190625 fnp begründung.docx

Stand: 25.06.2019